



Nr. e08-01-2023

1. Januar 2023

Entscheidung gegen die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für das bauzeitliche Absenken/ Zutagefordern von Grundwasser im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben „Dresden-Altstadt I, Neubau Quartier Ringstraße“

Die Vorhabenträger Foremost Leisure Real Estate Berlin GmbH (Bauherr 1) und Bel-Immo GmbH Zwickau (Bauherr 2) haben bei der Landeshauptstadt Dresden, untere Wasserbehörde, einen Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Vorhaben „Dresden-Altstadt I, Neubau Quartier Ringstraße“ gestellt. Dabei macht sich eine zeitlich begrenzte Grundwasserabsenkung bzw. -ableitung erforderlich.

Diese Grundwasserabsenkung bzw. -ableitung unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nach § 5 (1) UVPG, Anlage 1, Nr. 13.3.2 – siehe dort unter: „Entnehmen, Zutagefordern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100 000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³“. Demnach ist über eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVPG-Pflicht zu ermitteln, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und infolgedessen eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben erforderlich ist.

Bezüglich der Betroffenheit von Schutzgütern und Auswirkungen des Vorhabens ist einzuschätzen, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 7 in Verbindung mit Anlage 3 des UVPG zu erwarten sind. Es handelt sich um eine zeitlich begrenzte Maßnahme. Verschiedene umweltmediale Einzelaspekte werden im weiteren wasserrechtlichen Verfahren geprüft und mit wasserrechtlichem Bescheid festgelegt bzw. während der Bauausführung einer Lösung zugeführt, z. B. Festlegungen zur Beweissicherung und Überwachung des Grundwasserstandes (Grundwassermanagement), zum Grundwasserschutz gegen schädliche Verunreinigungen, Festlegungen zu den Bedingungen für die Ableitung des zutagegeforderten Grundwassers über eine aufgeständerte Transportleitung und gedrosselte Einleitung in die Elbe sowie zur Sicherung der Baustelle im Falle eines Grundhochwassers.

Daraus ergibt sich, dass für das Vorhaben auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) verzichtet werden kann. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 (3) UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Dresden, 14. Dezember 2022

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden